rsstelle der Gemeinde Erlbach, Erlbach 59, sowie rsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Str. 9, in 17. Dez. 1996 ortsüblich durch Anschlag an (Bürgermeister)

elange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die Gemeinde Belange in der Zeit vom **27. Dez. 1996**. bis Stellungnahme gegeben.



(Bürgermeister)

luß des Gemeinderates vom **13. Feb. 1997** 0 BauGB u. Art. 91 Abs. 1-4 BayBO als Satzung



(Bürgermeister)

wurde die Außenbereichssatzung dem Landrats-BauGB).

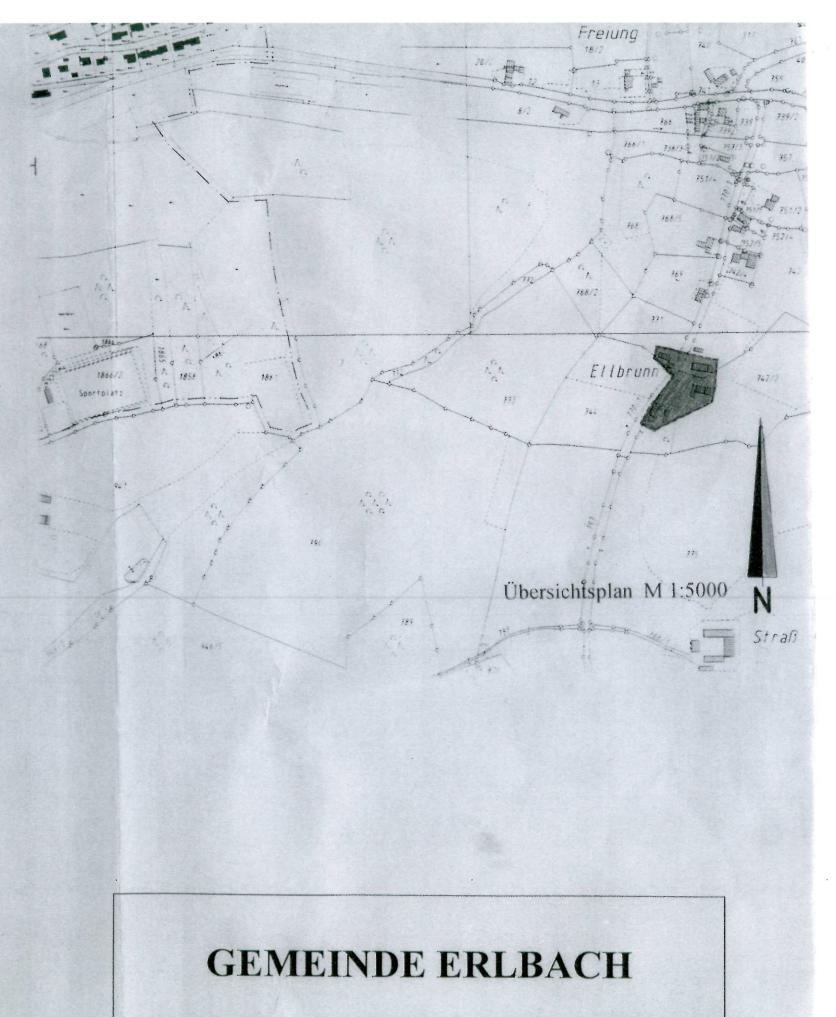
, Az. Sg. 71 hat das Landratsamt mitgeteilt, daß en nicht geltend / geltend gemacht wird.

Anschlag an der Amtstafel ist am

(Bürgermeister)

#### ENTWURF UND AUSARBEITUNG

Bauamt der VG Reischach Eggenfeldener Str. 9 84571 Reischach



Außenbereichssatzung für den Ortsteil Ellbrunn

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der OBAG - Regionalzentrum - rechtzeitig zu melden.

83

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlbach, den....

Gemeinde Erlbach

Ostermeier

1. Bürgermeister

# VERFAHRENSVERMERKE

1) Am 28. Nov. 1996 wurde der Erlaß einer Außenbereichssatzung durch den Erlbacher Gemeinderat beschlossen.

Erlbach, den 02. Dez. 1996



(Bürgermeister)

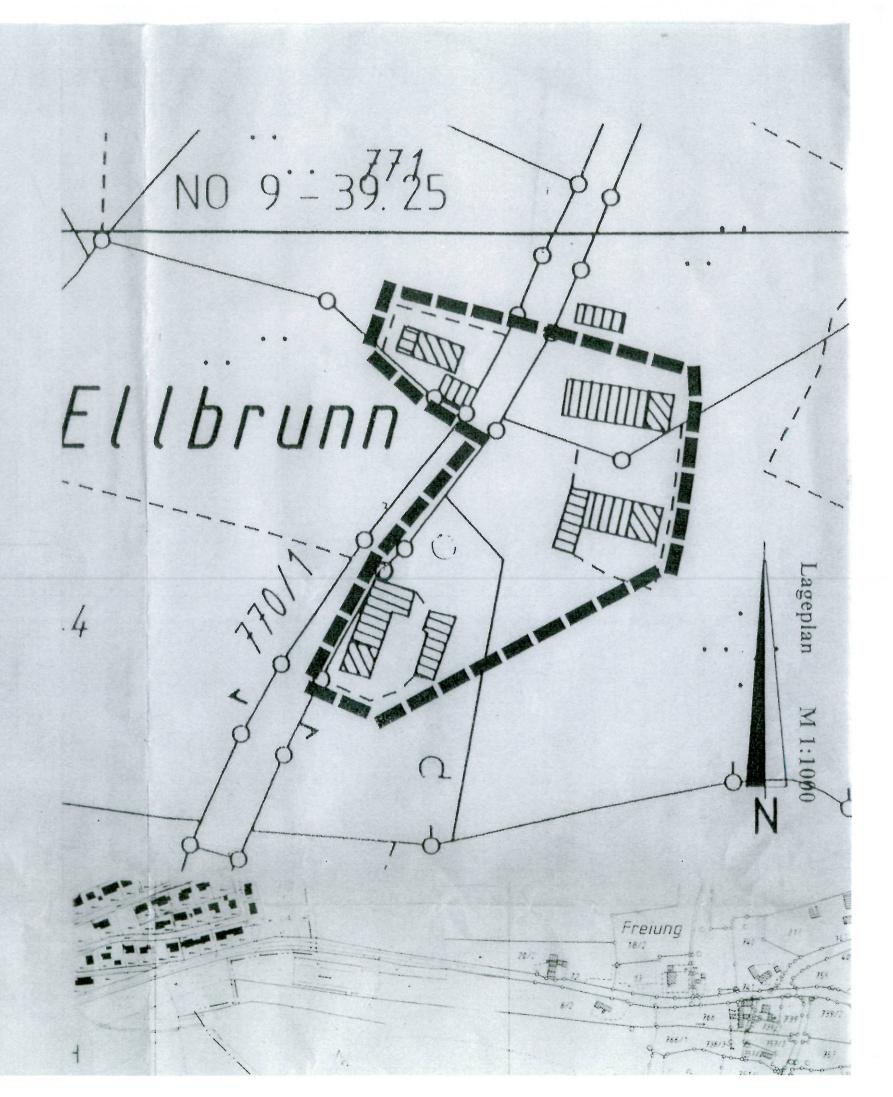
2) Der Entwurf der Außenbereichssatzung wurde gemäß § 3 (2) vom 27. Dez. 1996 bis 28. Jan. 1997 in der Geschäftsstelle der Gemeinde Erlbach, Erlbach 59, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Str. 9, öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der Auslegung wurde am 17. Dez. 1996 ortsüblich durch Anschlag an

der Amtstafel bekanntgemacht.

Eribach, den 30. Jan. 1997

SAYERA ...

M



### Außenbereichssatzung für den Ortsteil Ellbrunn

Aufgrund des § 4 Absatz 4 - BauGB-MaßnahmenG - in Verbindung mit Art 23 Gemeinde-Ordnung (GO) (BayRS 2020-1-1-I, geändert durch Gesetz vom 21 November 1985, GVBl S 677) erläßt die Gemeinde Erlbach nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende

### AUSSENBEREICHSSATZUNG

#### 81 Abgrenzung

Die Grenzen für den bebauten Bereich des im Außenbreich liegenden Ortsteils Ellbrunn werden gem den im beigefügten Lageplan (M1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

\$ 2

#### Festlegungen und Hinweise

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Fächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- 2.) Im Satzungsgebiet sind Wohngebäude nur als Einzelhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude im Sinne von § 5 Abs. 1 Baunutzungsverordnung - BauNVO - zulässig.
- Die Gebäude sind in einem ortsgebundenen ländlichen Baustil zu errichten, dabei darf die natürliche Geländeoberfläche nicht wesentlich verändert werden!
- 4.) Die Dacheindeckung aller Gebäude hat mit naturroten Dachziegeln oder Pfannen gleicher Farbgebung zu erfolgen.
- 5.) Die Außenwände sollen geputzt oder mit senkrechter Holzverschalung versehen werden. Ornamentsputze. Glasbausteine und Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
- 6.) Stellplätze, Garagenzufahrten und Parkplätze dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.
- 7.) Einfriedungen sind nur als Holzzäune (Staketen Hanichel) oder Maschendrahtzäune (mit

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der OBAG - Regionalzentrum - rechtzeitig zu melden.

83

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlbach, den...

Gemeinde Erlbach

Ostermeier 1. Bürgermeister

## VERFAHRENSVERMERKE

1) Am 28. Nov. 1996 wurde der Erlaß einer Außenbereichssatzung durch den Erlbacher Gemeinderat beschlossen.

Erlbach, den 02. Dez. 1996



(Bürgermeister)

2) Der Entwurf der Außenbereichssatzung wurde gemäß § 3 (2) vom 27. Dez. 1996 bis ... 28. Jan. 1997 in der Geschäftsstelle der Gemeinde Erlbach, Erlbach 59, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Str. 9, öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am 1.7. Dez. 1996 ... ortsüblich durch Anschlag an

der Amtstafel bekanntgemacht Erlbach, den 30. Jan. 1997

- 4.) Die Dacheindeckung aller Gebäude hat mit naturroten Dachziegeln oder Pfannen gleicher Farbgebung zu erfolgen.
- Die Außenwände sollen geputzt oder mit senkrechter Holzverschalung versehen werden. Ornamentsputze, Glasbausteine und Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
- 6.) Stellplätze, Garagenzufahrten und Parkplätze dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.
- 7.) Einfriedungen sind nur als Holzzäune (Staketen, Hanichel) oder Maschendrahtzäune (mit lockeren freiwachsenden Hecken oder Strauchgruppen hinterpflanzt) bis max. I,0 m zulässig.

Durchlaufende Zaunfundamente sind unzulässig.

8.)Im Ortsrandbereich ist auf eine ausreichende Eingrünung und Durchgrünung mit standortgerechten heimischen Bäumen (auch Obstbäume) und Sträucher zu achten. Für die Bepflanzung eignen sich insbesondere folgende

- Bäume:	Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
	Betula pandula	- Sandbirke
	Carpinus betulus	- Hainbuche
	Fraxinuns excelior	- Esche
	Prunus avium	- Vogelkirsche
	Quercus robur	- Stieleiche
	Sorbus aucuparia	- Vogelbeere
	Tilia cordata	- Winterlinde
- Sträucher:	Cornus mas	- Kornelkirsche
	Corylus avellana	- Hasel
	Crataegus monogyna	- Weißdorn
	Prunus padus	- Traubenkirsche
	Prunus spinosa	- Schlehe
	Rosa canina	- Hundsrose
	Salix caprea	- Salweide
	Salix purpurea	- Purpurweide

Es ist darauf zu achten, daß möglichst alle alten Obstbäume erhalten bleiben. Für jeden entfernten Baum ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

#### (2) Hinweise:

- 1.)Da es sich um einen ländlichen Ortsteil handelt, muß mit Lärmbelästigungen und Geruchsimmissionen im üblichen Umfang gerechnet werden.
- 2.)Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VGB 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie von der OBAG, Regionalzentrum Neuötting, Holzhauser Str.7, 84524 Neuötting, Tel. 08671/3088.

Das "Merkblatt für Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. bis ... 28. Jan. 1997 in der Geschäftsstelle der Gemeinde Erlbach, Erlbach 59, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Str. 9, öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurde am 1.7. Dez. 1996 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht.

Erlbach, den 30. Jan. 1997



(Bürgermeister)

3) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die Gemeinde Erlbach hat den Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 27. Dez. 1996. bis 28. Jan. 1997. Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Erlbach, den 30. Jan. 1997



(Bürgermeister)

4) Die Gemeinde Erlbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom . 13. Feb. 1997 die Außenbereichssatzung gemäß § 10 BauGB u. Art. 91 Abs. 1-4 BayBO als Satzung beschlossen.

Erlbach, den . 17. Feb. 1997



(Bürgermeister)

5)	Mit Schreiben vom wurde die Außenbereichssatzung dem Landratsamt Altötting angezeigt. (§ 11 Abs. 3 BauGB).
	Mit Bescheid vom , Az. Sg. 71 hat das Landratsamt mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend / geltend gemacht wird.  Ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel ist am
	Erlbach, den
	(Bürgermeister)

ribach den 25. Nov. 1990

Thomas Schmidtner

ENTWURF UND AUSARBEITUNG

Bauamt der VG Reischach Eggenfeldener Str. 9 84571 Reischach